



Finanz- und Beitragsordnung

- I. **Finanzordnung**
- II. **Beitragsordnung**

- I. **Finanzordnung**

§ 1 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

1. Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
2. Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
3. Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
4. Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 2 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

1. Zuwendungen von Nichtmitgliedern sind Spenden. Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
2. Mitglieder, die Spenden an das Wählerbündnis angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben dem Schatzmeister der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.

II. Beitragsordnung

§ 3 Mitgliedsbeitrag

1. Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 5 € pro Monat bei jährlicher Fälligkeit.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) beträgt 25 € pro Monat bei jährlicher Fälligkeit. Er reduziert sich auf den Betrag gem. Abs. 1, wenn im Vorjahr des die Fälligkeit auslösenden Kalenderjahres an mindestens zehn Veranstaltungen des Wählerbündnisses teilgenommen wurde.
3. Veranstaltungen im Sinne des Abs. 2 sind öffentliche Termine des Wählerbündnisses, wobei Veranstaltungen des Formats „Ansprechbar“ hälftig zählen.

§ 4 Verletzung der Beitragspflicht

1. Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Mitgliedsbeitrages in Verzug sind, sind schriftlich vom Schatzmeister zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie frühestens nach sechs Monaten zu wiederholen.
2. Die schuldhaft unterlassene Zahlung des Mitgliedsbeitrages stellt einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung des Wählerbündnisses dar, der ihm schweren Schaden zufügt.
3. Eine schuldhaft unterlassene Zahlung des Mitgliedsbeitrages liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens einem Mitgliedsbeitrag rückständig ist.

§ 5 Mandatsträgerbeiträge

1. Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) zahlen außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen, quartalsweise fälligen Mandatsträgerbeitrag.
2. Die Höhe des Beitrages beträgt für Mitglieder des Rates der Stadt 65 € pro Monat. Für den Vorsitzenden einer Ratsfraktion beträgt der Beitrag 125 € pro Monat. Sofern die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 vorliegen, erhöht er sich nicht.

3. Die Höhe des Beitrages beträgt für Mitglieder einer Bezirksvertretung 30 € pro Monat. Für den Vorsitzenden einer Bezirksfraktion beträgt der Beitrag 60 € pro Monat. Sofern die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 vorliegen, erhöht er sich entsprechend.
4. Für sachkundige und stellvertretende sachkundige Bürger und Einwohner in Ausschüssen des Rates der Stadt beträgt der Beitrag 15 € pro Monat. Werden Mandate in mehreren Ausschüssen ausgeübt, erhöht sich der Beitrag nicht.

§ 6 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Zuwendungen an das Wählerbündnis mit Forderungen an das Wählerbündnis ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit der Verabschiedung auf der Jahreshauptversammlung am 15. Januar 2024 in Kraft.